

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 27. Januar 2015**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1679/14 - 3.3.05
Anmeldenummer: 06005593.6
Veröffentlichungsnummer: 1837312
IPC: C03C10/12, C03C3/083, C03C3/095
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Lithium-Aluminium-Silikatglas mit kurzen Keramisierungszeiten

Patentinhaber:

Schott AG

Einsprechende:

Nippon Electric Glass Co., Ltd.

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 99(2), 101(1)

Schlagwort:

Zulässigkeit der Beschwerde - fehlende Beschwerdebegründung

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



**Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours**

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1679/14 - 3.3.05

**E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.05
vom 27. Januar 2015**

Beschwerdeführerin: Schott AG
(Patentinhaberin) Hattenbergstrasse 10
55122 Mainz (DE)

Vertreter: Mehler Achler
Patentanwälte
Bahnhofstraße 67
65185 Wiesbaden (DE)

Beschwerdegegnerin: Nippon Electric Glass Co., Ltd.
(Einsprechende) 7-1, Seiran 2-Chome
Otsu Shiga 520-8639 (JP)

Vertreter: Tetzner, Michael
TETZNER & PARTNER mbB
Patent- und Rechtsanwälte
Van-Gogh-Strasse 3
81479 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1837312 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 30. Mai 2014.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender G. Rath
Mitglieder: G. Glod
D. Prietzel-Funk

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 1. April 2014 über die Aufrechterhaltung des Patents EP-B-1 837 312 in geändertem Umfang, am 30. Mai 2014 zur Post gegeben. Die Einspruchsabteilung befand, dass der vierte Hilfsantrag den Erfordernissen des EPÜ genüge.
- II. Die Beschwerdeführerin legte am 29. Juli 2014 Beschwerde ein und entrichtete am selben Tag die Beschwerdegebühr.
- III. Mit Mitteilung vom 24. Oktober 2014, die der Beschwerdeführerin zugestellt worden ist, teilte die Geschäftsstelle der Kammer der Beschwerdeführerin mit, dass, wie sich aus den Akten ergebe, die eingelegte Beschwerde nicht begründet worden sei und daher die Beschwerde nach Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ voraussichtlich als unzulässig verworfen werde. Die Beschwerdeführerin wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass etwaige Stellungnahmen innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung einzureichen seien.
- IV. Es ging keine Erwiderung ein.

Entscheidungsgründe

1. Innerhalb der in Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 126 (2) EPÜ vorgesehenen Frist wurde keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht. Außerdem enthält weder die Beschwerdeschrift noch ein anderes Dokument Ausführungen, die nach Artikel 108 EPÜ und Regel 99 (2) EPÜ als Beschwerdebegründung gelten

könnten. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (Regel 101 (1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



C. Vodz

G. Rath

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt